

Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft und Austritt

Mitglieder der Jugendabteilung sind automatisch alle Mitglieder des SV Union Velbert 2011 e.V. bis zur Vollendung des 18.ten Lebensjahres bzw. zur Beendigung der Spielberechtigung in den Jugendmannschaften des Vereins, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den SV Union Velbert 2011 e.V. und endet durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss aus dem Verein

§ 2 Zuständigkeit

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des SV Union Velbert 2011 e.V.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung des SV Union Velbert 2011 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des SV Union Velbert 2011 e.V. sind unter Beachtung der Satzung des SV Union Velbert 2011 e. V.:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- d) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern sowie Bildungseinrichtungen und Schulen.
- f) die Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness.
- g) die alters- und entwicklungsgerechte Einteilung der Kinder bzw. Jugendlichen in die Jugend-mannschaften / Jugendgruppen nach den Vorgaben der jeweiligen Fachverbände.
- h) Hilfe und wenn nötig Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung des SV Union Velbert 2011 e.V. sind:

1. der Jugendvorstand
2. der Jugendausschuss
3. die Jugendversammlung

§ 5 Jugendversammlung

1. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich, spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereines statt. Hierzu wird zwei Wochen vorher durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

2. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder auf Beschluss des Jugendvorstands kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden. Die Einberufung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

3. Aufgaben der Jugendversammlungen sind:

- a) Entgegennahme des Berichtes des(r) Jugendleiters(in)
- b) Entgegennahme des Berichtes des(r) Jugendkassierers(in)
- c) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
- d) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- e) Entlastung des Jugendvorstands
- f) Wahl des Jugendvorstands und des Jugendausschusses
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Jedes Mitglied der Jugendabteilung des Vereins ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

d) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

e) Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Jugendleiter(in) und vom Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem(r) Jugendleiter/in
- dem(r) stellv. Jugendleiter/in
- dem Jugendgeschäftsführer/in
- dem stellv. Jugendgeschäftsführer/in
- dem(r) Kassierer/in
- dem stellv. Kassierer/in

2. Der Jugendausschuss besteht neben dem Jugendvorstand aus:

- dem(r) Spiele- und Turnierkoordinator/in für die Fußballjugend
- dem(r) Sportlichen Betreuer/in der Fußball A-, B- und C- Jugend
- dem(r) Sportlichen Betreuer/in der Fußball D-, E-, F- und G- Jugend

- dem(r) Sportlichen Betreuer/in den sonstigen Jugendmannschaften und Jugendgruppen
- dem(r) Zeugwart/in

3. Die Mitglieder des Jugendvorstands und des Jugendausschusses werden einzeln durch die Jugendversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre.

4. Aufgaben des Jugendvorstands:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel
- Zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den einzelnen Abteilungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit
- Beschlussfassung über zu treffende Maßnahmen bei Verfehlung von Mitgliedern der Jugendabteilung

5. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden mindestens einmal im Monat statt. Zeitpunkt und Ort werden vom Jugendleiter festgelegt. Hierzu sind Vertreter des Hauptvorstands einzuladen. Einladungen zu den Sitzungen des Jugendvorstands müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist von dem Jugendleiter binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

6. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unternehmungs-ausschüsse z.B. für die Turnierorganisation bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Über die Verteilung der Zuschüsse entscheidet ausschließlich der Jugendvorstand.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Bei allen Ausgaben ist der §12 Abs. 5 der Satzung des SV Union Velbert 2011 e. V. zu berücksichtigen.

Der Jugendvorstand ist dem Hauptvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen und bestätigt werden.

Änderungen der Jugendordnung können von der Jugendversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des SV Union Velbert 2011 e.V. in der derzeit gültigen Fassung.

Diese Jugendordnung wurde am 16.03.2012 durch die Jugendversammlung beschlossen und tritt am 16.03.2012

Velbert, den 16.03.2012

Der Jugendvorstand